



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Satzung der Fachschaft

Bioinformatik

der Studierendenschaft der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

in der Fassung vom Juli 2018

Die Fachschaft Bioinformatik als Teil der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von § 39 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch Beschluss der Studierendenschaft in Urabstimmung vom 4. Juli 2012 und des Studierendenrates vom 2. Juli 2013 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 1 / 2014, S. 2) sowie durch Beschluss der Studierendenschaft in Urabstimmung vom 16. Dezember 2010 und des Studierendenrates vom 17. Juni 2014 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 4 / 2015, S. 62) die folgende Satzung im Sinne einer Fachschaftsordnung.

Sie wurde dem Studierendenrat am 10.07.2018 angezeigt und am ???.07.2018 veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	2
§ 1	Name der Fachschaft	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 5	Veröffentlichungen	3
B	Organe	3
§ 6	Organe	3
§ 7	Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung	3
§ 8	Fachschaftsrat	4
§ 9	Mitglieder des Fachschaftsrates	4
§ 10	Zusammensetzung des Fachschaftsrates	5
§ 11	Sprecher*in des Fachschaftsrates	5
§ 12	Arbeitsbereiche des Fachschaftsrates	6
§ 13	Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates	6
§ 14	Auflösung des Fachschaftsrates	6
§ 15	Sitzungen des Fachschaftsrates	6
§ 16	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	7
§ 17	Geschäftsordnung	7
§ 18	Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates	7
C	Haushalt und Finanzen	8
§ 19	Allgemeines	8
§ 20	Haushalt	8
§ 21	Finanzverantwortliche	8
§ 22	Rechnungslegung	9
D	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
§ 23	Satzungsänderungen	9
§ 24	Außerkräfttreten	9
§ 25	Inkräfttreten	9

A Allgemeines

§1 Name der Fachschaft

¹Die Fachschaft trägt den Namen Bioinformatik.

§2 Aufgaben

- (1) ¹Die Fachschaft Bioinformatik ist eine politisch unabhängige Institution der studentischen Selbstverwaltung. ²Sie nimmt die gemeinsamen hochschulpolitischen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt deren fachliche Belange.
- (2) ¹Die Fachschaft soll insbesondere
 1. die umfassende Bildung ihrer Mitglieder fördern,
 2. ihre Mitglieder bei der Organisation des Studiums unterstützen,
 3. die Arbeit der studentischen Mitglieder in den Gremien der Fakultät für Mathematik und Informatik koordinieren,
 4. die Herausbildung studentischer Initiativen unterstützen sowie
 5. die Kommunikation ihrer Mitglieder untereinander sowie zum Lehrpersonal fördern.

§3 Mitgliedschaft

¹Die Fachschaft Bioinformatik wird gemäß §37 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft aus allen Studierenden gebildet, die in einem der folgenden Fächer immatrikuliert sind:

- Bioinformatik

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Jedes Mitglied der Fachschaft entsprechend §3 hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat sowie Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf Vollversammlungen der Fachschaft.
- (2) ¹Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, Vollversammlungen der Fachschaft entsprechend §6 Abs. 3 Satz 2 zu beantragen.
- (3) ¹Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Fachschaftsrat zu richten.
- (4) ¹Gast- und Zweithörer*innen sowie Studierende, die im Zweit-, Neben- oder Ergänzungsfach in einem der in §3 genannten Fächer immatrikuliert sind, sind wie Mitglieder berechtigt, von den Einrichtungen der Fachschaft Gebrauch zu machen.
- (5) ¹Diese Satzung ist für alle Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

§5 Veröffentlichungen

- (1) ¹Veröffentlichungen des Fachschaftsrates werden innerhalb von fünf Werktagen nach Beschluss auf der Website der Fachschaft veröffentlicht.
- (2) ¹Die Adresse der Fachschaftswebsite ist <http://www1.uni-jena.de/fsrbioinformatik/index.html>.

B Organe

§6 Organe

- (1) ¹Organe der Fachschaft sind:
 1. die Fachschaftsvollversammlung
 2. der Fachschaftsrat
- (2) ¹Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Tage nach ihrer Fassung nach §5 zu veröffentlichen.

§7 Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

- (1) ¹Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) ¹Sie berät Angelegenheiten, die die Fachschaft betreffen und beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates. ²Sie kann Empfehlungen an den Fachschaftsrat geben und dessen Beschlüsse aufheben.
- (3) ¹Eine Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
 1. auf Beschluss des Fachschaftsrates
 2. auf schriftlichen Antrag an den Fachschaftsrat von mindestens einem vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft
- (4) ¹Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrages nach Abs. 3 Nr. 2 bzw. der Beschlussfassung nach Abs. 3 Nr. 1. ²Diese Frist gilt auch, wenn sie durch vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. ³Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet. ⁴Versammlungen in der vorlesungsfreien Zeit sind nicht zulässig.
- (5) ¹Der Fachschaftsrat lädt mindestens eine Woche vor Versammlungstermin unter Angabe von Ort und Zeit ein.
- (6) ¹Versammlungsleiter*in ist in der Regel ein Mitglied des Fachschaftsrates.
- (7) ¹Jedes Mitglied der Fachschaft hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht. ²Gast- und Zweithörer*innen sowie Studierende, die im Zweit-, Neben- oder Ergänzungsfach in einem der in §3 genannten Fächer immatrikuliert sind, haben Rede- und Antrags-, nicht jedoch Stimmrecht.
- (8) ¹Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens vier von Hundert der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.
- (9) ¹Über die Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist spätestens fünf Tage nach der Versammlung nach §5 zu veröffentlichen.

§8 Fachschaftsrat

- (1) ¹Der Fachschaftsrat (FSR) ist die Interessenvertretung der Studierenden der Fachschaft Bioinformatik und wählbares Organ der Fachschaft. ²Er sichert im Rahmen der Aufgaben der Fachschaft deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität sowie der Fakultät für Mathematik und Informatik und der Biologisch-pharmazeutischen Fakultät, die die Studierenden betreffen.

(2) ¹Der Fachschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus § 2 dieser Satzung ergeben, zu fassen,
2. die Änderung dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen zu beschließen,
3. Bewirtschaftung der vom Studierendenrat zugewiesenen Mittel,
4. eine*n Sprecher*in sowie deren*dessen Stellvertreter*in zu wählen,
5. die*den Haushaltsverantwortliche*n sowie die*den Kassenverantwortliche*n zu wählen,
6. die*den FSR-Kom-Verantwortliche*n sowie deren*dessen Stellvertreter*in zu wählen,
7. weitere Verantwortliche für die einzelnen Arbeitsbereiche zu bestimmen,
8. über die Auflösung des Fachschaftsrates zu beschließen,
9. Fachschaftsvollversammlungen einzuberufen und durchzuführen und
10. mindestens einmal jährlich in geeigneter Weise einen detaillierten Tätigkeitsbericht über die Erfüllung dieser Aufgaben vorzulegen und nach § 5 zu veröffentlichen.

²Diese Aufgaben werden insbesondere auch durch die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau, den Abbau der Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung, den Ausgleich von Benachteiligungen Behinderter und die Bewahrung und Verbesserungen der Lebens- und Umweltbedingungen wahrgenommen.

§9 Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen und an der Umsetzung seiner Beschlüsse mitzuwirken.
- (2) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. ²Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- (4) ¹In den Sitzungen des Fachschaftsrates haben sie Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (5) ¹Ein Mitglied des Fachschaftsrates, welches für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aus wichtigem Grund sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, kann dieses Mandat durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Fachschaftsrat für die Zeit seiner Verhinderung für ruhend erklären lassen. ²Bei Ruhen des Mandates, welches durch Fachschaftsratsbeschluss gegenüber dem Mitglied festgestellt wird, gelten die sonstigen Vorschriften dieses Paragraphen für dieses Mitglied nicht. ³Das betreffende Mitglied ist bei der Abstimmung über das Ruhen seines Mandates nicht stimmberechtigt. ⁴Mitglieder, deren Mandat ruht, werden bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt. ⁵Nach dem Wegfall der Verhinderung kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachschaftsrat seine Rechte und Pflichten wieder aufnehmen.
- (6) ¹Fehlt ein Mitglied viermal in Folge, so kann der Fachschaftsrat den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Ruhens des Mandates bei der Schiedskommission der Studierendenschaft stellen.
- (7) ¹Die Mitgliedschaft endet
 1. mit Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates,

2. durch Niederlegung des Mandats,
 3. mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft,
 4. mit dem Tod.
- (8) ¹Ein durch Ausscheiden eines Mitglieds freiwerdendes Mandat wird durch den nächsten Wahlvorschlag in absteigender Stimmzahl besetzt.
- (9) ¹Beratend wirken für die Dauer ihrer Aufgabe im Fachschaftsrat mit:
1. die studentischen Mitglieder des Senats,
 2. die studentischen Mitglieder des Rates der Fakultät für Mathematik und Informatik,
 3. die Mitglieder des Studierendenrates,
- sofern sie Mitglieder der Fachschaft sind. ²Beratende Mitglieder haben in den Sitzungen des Fachschaftsrates Rede- und Antragsrecht.

§ 10 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) ¹Der Fachschaftsrat besteht aus 10 Mitgliedern.
- (2) ¹Durch eine geringere Zahl von Wahlvorschlägen bei der Wahl zum Fachschaftsrat sowie durch Rücktritte kann die Zahl der Mitglieder von Abs. 1 abweichen.
- (3) ¹Verbleiben weniger als drei Mitglieder, so gilt der Fachschaftsrat als arbeitsunfähig und es werden unverzüglich Neuwahlen durchgeführt.

§ 11 Sprecher*in des Fachschaftsrates

- (1) ¹Der*die Sprecher*in repräsentiert den Fachschaftsrat nach außen. ²Er*sie ist Hauptansprechpartner*in für die Instituts- und Fakultätsmitglieder. ³Er*sie beruft die Sitzungen des Fachschaftsrates ein.
- (2) ¹Der*die Sprecher*in hat eine*n Stellvertreter*in.
- (3) ¹Der*die Sprecher*in sowie dessen*deren Stellvertreter*in sind von der einfachen Mehrheit der FSR-Mitglieder auf der konstituierenden Sitzung zu wählen. ²Sie müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. ³Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann der*die Sprecher*in oder dessen*deren Stellvertreter*in mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden.

§ 12 Arbeitsbereiche des Fachschaftsrates

- (1) ¹Der Fachschaftsrat kann für die laufende Amtsperiode Arbeitsbereiche neben denen des*der Sprecher*in nach § 11 und der Finanzverantwortlichen nach § 21 festlegen. ²Für diese benennt oder wählt er Verantwortliche, die dem Fachschaftsrat angehören sollen und diesem rechen-schaftspflichtig sind.
- (2) ¹Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann ein*e Verantwortliche*er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden.

§ 13 Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates

- (1) ¹Die ordentliche Wahl des Fachschaftsrates findet gemeinsam mit der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat statt.
- (2) ¹Jedes Mitglied der Fachschaft ist für den Fachschaftsrat wahlberechtigt und wählbar.
- (3) ¹Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am 1. Oktober und endet regulär am 30. September des darauffolgenden Jahres.
- (4) ¹Ein infolge einer Auflösung neugewählter Fachschaftsrat amtiert in der Regel bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin. ²Verbleiben bis zum Ende der regulären Amtszeit des Fachschaftsrates bei seiner Auflösung weniger als fünf Monate, so endet die Amtszeit des infolge der Auflösung neugewählten Fachschaftsrates am 30. September des Folgejahres. ³Anderenfalls endet die Amtszeit des neugewählten Fachschaftsrates mit dem Ende der regulären Amtszeit des aufgelösten Fachschaftsrates.
- (5) ¹Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 14 Auflösung des Fachschaftsrates

- (1) ¹Die Auflösung des Fachschaftsrates erfolgt:
 1. auf Beschluss des Fachschaftsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder
 2. auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung
 3. bei Erreichen der Handlungsunfähigkeit nach § 9 Abs. 3
- (2) ¹Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit durchzuführen.
- (3) ¹Im Fall von Abs. 1 Nr. 1 führt der Fachschaftsrat seine Geschäfte kommissarisch bis zur Konstituierung des neugewählten Fachschaftsrates fort.

§ 15 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) ¹Während der Vorlesungszeit tritt der Fachschaftsrat in der Regel wöchentlich zusammen.
- (2) ¹Dieser Termin wird zu Beginn des Semesters in der Konstituierendensitzung festgelegt und ist innerhalb von fünf Werktagen nach § 5 zu veröffentlichen. Davon abweichend können gesonderte Sitzungen einberufen werden
 - auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Fachschaftsrates; beratende Mitglieder nach § 9 Abs. (9) gelten im Rahmen dieser Bestimmung als Mitglieder.
- (3) ¹Zu den gesonderten Sitzungen ist spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung nach § 5 einzuladen.
- (4) ¹Der Fachschaftsrat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Fachschaft öffentlich durch. ²Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (5) ¹Die konstituierende Sitzung eines neuen Fachschaftsrates wird entgegen Abs. 2 vom Wahlvorstand einberufen. ²Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des*der Sprecher*in. ³Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) ¹Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- (3) ¹Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates. ²Diese sind dem Studierendenrat anzuzeigen und nach § 5 zu veröffentlichen.
- (4) ¹Ein Mitglied, dessen Mandat nach § 8 Abs. 5 ruht, gilt nicht als Mitglied des Fachschaftsrates im Sinne dieses Paragraphen.
- (5) ¹Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Hierzu sendet ein Mitglied jedem Mitglied des Fachschaftsrates den Antrag sowie eventuelle Erläuterungen zu. ³Er*sie setzt eine Frist von mindestens drei bis maximal 14 Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform. ⁴Das Umlaufverfahren endet vorzeitig, wenn alle Mitglieder vor der Frist abgestimmt haben. ⁵Änderungsanträge sind nicht zulässig. ⁶Für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 1 entsprechend. ⁷Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist auf der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates zu Protokoll zu geben. ⁸Das Umlaufverfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.

§ 17 Geschäftsordnung

- (1) ¹Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Diese ist nach § 5 zu veröffentlichen und dem Studierendenrat anzuzeigen.
- (2) ¹Bis zum Erlass einer Geschäftsordnung durch den Fachschaftsrat ist § 22 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft anzuwenden.

§ 18 Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates

- (1) ¹Der Fachschaftsrat ist grundsätzlich rechenschaftspflichtig gegenüber allen Mitgliedern der Fachschaft.
- (2) ¹Am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Sommersemesters gibt der Fachschaftsrat einen Bericht über die Arbeit der vergangenen beiden Semester im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung.

C Haushalt und Finanzen

§ 19 Allgemeines

- (1) ¹Die Bewirtschaftung von Ausgaben sowie die Abrechnung von Einnahmen erfolgt gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft sowie auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes der Fachschaft.
- (2) ¹Die Fachschaft bekommt gemäß § 10 der Finanzordnung der Studierendenschaft finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, deren Umfang grundsätzlich nicht überschritten werden darf.

²Zweckgebundene Ausnahmen sind mit Zustimmung des*der Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates zulässig.

§ 20 Haushalt

- (1) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. ²Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.
- (2) ¹Das Haushaltsjahr ist das durch den Haushaltsplan des Studierendenrates festgelegte Haushaltsjahr.
- (3) ¹Der Haushaltsplan ist dem Fachschaftsrat spätestens vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres von dem*der Haushaltsverantwortlichen vorzustellen und zu begründen.
- (4) ¹Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu beschließen. ²Sie sind dem*der Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates anzuzeigen und nach § 5 zu veröffentlichen.
- (5) ¹Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 21 Finanzverantwortliche

- (1) ¹Der Fachschaftsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine*n Haushaltsverantwortliche*n und eine*n Kassenverantwortliche*n. ²Sie sollen Mitglieder des Fachschaftsrates und müssen Mitglieder der Fachschaft sein. ³Sie sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates zu wählen und können bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben mit dieser Mehrheit abgewählt werden.
- (2) ¹Aufgaben, Befugnisse und Entlastung des*der Haushaltsverantwortlichen und des*der Kassenverantwortlichen regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft. ²Die §§ 3 und 4 dieser gelten entsprechend.
- (3) ¹Sie sind gegenüber der Fachschaftsvollversammlung berichts- und gegenüber dem Fachschaftsrat rechenschafts- und berichtspflichtig.
- (4) ¹Die Finanzverantwortlichen sind bei haushaltsrelevanten Beschlüssen des Fachschaftsrates zu beteiligen.
- (5) ¹Hält der*die Haushaltsverantwortliche Beschlüsse der Organe nach § 6 mit geltendem Recht für unvereinbar, so legt er*sie ein suspensives Veto gegen diesen Beschluss ein. ²Hält das Organ seinen Beschluss durch erneuten Beschluss aufrecht, so ist die Entscheidung der Schiedskommission der Studierendenschaft vorzulegen.
- (6) ¹Die Rechte des*der Haushaltsverantwortlichen der Studierendenschaft bleiben unberührt.

§ 22 Rechnungslegung

¹Die Finanzverantwortlichen erstellen zum Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss sowie zum Ende eines jeden Semesters eine Zwischenabrechnung entsprechend § 24 der Finanzordnung der Studierendenschaft. ²Diese sind dem Fachschaftsrat sowie dem*der Haushaltsverantwortlichen

des Studierendenrates unverzüglich vorzulegen und nach § 5 zu veröffentlichen.

D Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Satzungsänderungen

¹Diese Satzung kann durch Beschluss des Fachschaftsrates mit einer Mehrheit von der Hälfte seiner Mitglieder geändert werden.

§ 24 Außerkrafttreten

¹Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Ordnungen innerhalb der Fachschaft außer Kraft.

§ 25 Inkrafttreten

¹Diese Satzung und jede Änderung tritt nach Anzeige gegenüber dem Studierendenrat am Tage nach der Veröffentlichung nach § 5 in Kraft. ²Hierdurch veränderte Bestimmungen zur Zusammensetzung des Fachschaftsrates kommen erst bei der nächsten Wahl zu Anwendung.